

Mitteilung des Senats vom 23. Oktober 2007**Bremisches Nichtrauchererschutzgesetz (BremNiSchG)**

1. Der Senat leitet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Nichtrauchererschutzgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung zu.
2. Der Entwurf hat den der Aufsicht des Landes und der Stadtgemeinden unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere den Kammern und Krankenkassen sowie deren Landesverbänden in Bremen, den Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land oder die Stadtgemeinden mit Mehrheit beteiligt sind, den Gewerkschaften, dem Gesamtpersonalrat, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen, den Landesverbänden der Träger von Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes, den Kirchen, den Schulen, den Trägern der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Universitäten und Hochschulen, dem Landessportbund, den betroffenen kulturellen Einrichtungen wie Theatern, Museen, Büchereien, den Bürgerhäusern, dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband, Landesverband Bremen e. V. (DEHOGA Bremen), dem Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e. V. (BDTA), dem Deutschen Schaustellerbund e. V., dem Verein der Schausteller und Marktkaufleute Bremen e. V., dem Studentenwerk Bremen, dem AWD-Dome Bremen, dem Weststadion und der Bremer Flughafen GmbH zur Stellungnahme vorgelegen.

Den in der Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Fraktionen ist der Entwurf ebenfalls mit Schreiben vom 5. September 2007 übersandt worden.

Eine Reihe der Adressaten hat dem Gesetzentwurf ausdrücklich zugestimmt. Eine weitere größere Anzahl der Betroffenen hat zu dem Gesetzentwurf keine Stellungnahme abgegeben. Dies ist im Hinblick auf die Formulierung im Anschreiben ebenfalls als Zustimmung zum Gesetzentwurf anzusehen. Von den eingegangenen Änderungsvorschlägen und Bedenken gegen einzelne Formulierungen des Entwurfes sind einige in den Gesetzentwurf aufgenommen bzw. berücksichtigt worden.

Weiteren Änderungsvorschlägen, insbesondere von der DEHOGA, dem Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller sowie der Arbeitnehmerkammer Bremen, ist aus den folgenden Gründen nicht gefolgt worden:

Die DEHOGA vertritt zunächst die Auffassung, dass das Nichtrauchererschutzgesetz Gaststätten und Restaurants nicht erfassen soll. Allein der gastgewerbliche Unternehmer bzw. die Unternehmerin solle die Entscheidung darüber treffen dürfen, welches Betriebskonzept (Öffnung für Raucherinnen und Raucher oder für Nichtraucherinnen und Nichtraucher) er seinem bzw. sie ihrem Betrieb zugrunde lege. Diesem Wunsch wird nicht gefolgt, da dieser zur heutigen Situation keinerlei Änderung darstellen würde. Im weit überwiegenden Teil aller Restaurants und Kneipen könnte dann weiterhin wie bisher geraucht werden.

Weiter wird die Auffassung vertreten, dass zumindest die kleineren Eckkneipen, insbesondere wenn sie nur aus einem Raum bestehen, vom Rauchverbot ausgenommen werden müssten. Diese Kneipen hätten überwiegend Raucherinnen und Raucher als Gäste. Der Besuch einer derartigen Gaststätte sei freiwillig, sie müssten von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern nicht aufgesucht werden. Ein

Rauchverbot würde zu erheblichen Umsatzeinbußen bis hin zur Gefahr der Schließung der Gaststätte führen. Diesem Änderungswunsch ist ebenfalls nicht gefolgt worden, da Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Zukunft ermöglicht werden soll, kleinere Kneipen aufzusuchen, ohne sich den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens aussetzen zu müssen. Hinsichtlich der befürchteten Umsatzeinbußen gibt es eine Reihe von Gutachten und Erkenntnissen aus anderen Ländern, die bereits entsprechende Regelungen eingeführt haben, wonach allenfalls vorübergehend Umsatzeinbußen auftreten, auf längere Sicht gesehen diese jedoch wieder ausgeglichen werden können. Entgegen der Auffassung der DEHOGA hat die Arbeitnehmerkammer Bremen gefordert, Ausnahmen vom Rauchverbot in Gaststätten generell nicht zuzulassen, auch dann nicht, wenn ein umschlossener Raum nur für Raucherinnen und Raucher eingerichtet wird. Auch diesem Anliegen konnte nicht entsprochen werden, da aus Gründen des Verhältnismäßigkeitsprinzips das Rauchen in privaten Einrichtungen nur insoweit untersagt werden kann, wie dies zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher unabdingbar ist.

Auch dem weiteren Wunsch der DEHOGA, es dem Gastwirt zu überlassen, welche seiner Räume er für Raucherinnen und Raucher oder für Nichtraucherinnen und Nichtraucher bestimmt, konnte nicht gefolgt werden. Bei einer derartigen Wahlmöglichkeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass nur ein kleiner Teil der Gaststätte oder des Restaurants für Nichtraucherinnen und Nichtraucher reserviert wird.

Weiter fordert die DEHOGA, auch Raucherräume in Diskotheken zuzulassen. Diese würden sonst gegenüber allen anderen Gaststätten zusätzlich benachteiligt. Die Regelung, keine Raucherräume in Diskotheken zuzulassen, dient jedoch gerade dem gesundheitlichen Schutz junger Menschen.

Schließlich wendet sich die DEHOGA dagegen, dass auch Betreiber von Gaststätten mit einem Bußgeld belegt werden können, wenn sie nicht die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Rauchen in ihrer Gaststätte zu verhindern. Gerade auch im Interesse der eine Gaststätte besuchenden Nichtraucherinnen und Nichtraucher gehört es jedoch zu den Aufgaben des Betreibers, dafür Sorge zu tragen, dass dem Nichtraucherschutz in seiner Gaststätte auch Rechnung getragen wird.

Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 11. Oktober 2007 zugestimmt.

3. Konkrete finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen sind derzeit nicht abschließend einzuschätzen. Es dürften allenfalls geringe Kosten für die öffentliche Hand entstehen. Studien aus Ländern in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten belegen, dass es durch Rauchverbote im Gastronomiebereich kurzfristig zu Umsatzeinbußen kommen kann. Es liegen jedoch Hinweise darauf vor, dass mittel- und langfristig keine negativen wirtschaftlichen Folgen eintreten.

Bremisches Nichtraucherschutzgesetz (BremNiSchG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Ziel

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, das Leben und die Gesundheit von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor den vom Rauchen ausgehenden Gesundheitsgefahren zu schützen und Vorsorge vor dem Entstehen solcher Gefahren zu treffen.
- (2) Andere Vorschriften, die dem in Absatz 1 genannten Ziel dienen, bleiben unberührt.

§ 2

Rauchverbot

- (1) Das Rauchen ist verboten in vollständig oder weitgehend umschlossenen Räumen von

1. Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden, den der Aufsicht des Landes und der Stadtgemeinden unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie den Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land oder die Stadtgemeinden mit Mehrheit beteiligt sind;
2. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unabhängig von ihrer Trägerschaft;
3. Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes;
4. Studierendenheimen;
5. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen:
 - a) Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft,
 - b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch unabhängig davon, ob diese einer Erlaubnis bedürfen,
 - c) Einrichtungen der Erwachsenenbildung unabhängig von ihrer Trägerschaft,
 - d) staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes sowie staatlich anerkannten und anderen nichtstaatlichen Universitäten;
6. Sporthallen, Hallenbädern und sonstigen Einrichtungen, die der Ausübung von Sport dienen;
7. Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung insbesondere politischer, wirtschaftlicher, künstlerischer, unterhaltender, sozialkultureller oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
8. Einrichtungen, in denen gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (Gaststätten), Hotels sowie Diskotheken;
9. Einrichtungen in Häfen und auf Flughäfen, soweit sie von Passagieren genutzt werden.

Das Rauchverbot nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Dienstwagen, deren Halter Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 7 sind.

(2) Bei Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a) und b) gilt das Rauchverbot auch auf dem dazugehörigen Außengelände.

§ 3

Ausnahmen vom Rauchverbot

(1) Das Rauchverbot nach § 2 Abs. 1 gilt nicht für Räume, die zu Wohnzwecken oder zur alleinigen privaten Nutzung überlassen sind.

(2) In Justizvollzugsanstalten und vergleichbaren Einrichtungen gilt das Rauchverbot nach § 2 Abs. 1 nicht in den zur alleinigen Nutzung überlassenen Hafträumen und in den vollständig umschlossenen Räumen, in denen die Leitung der Einrichtung das Rauchen zulässt. Das Rauchverbot nach § 2 Abs. 1 gilt nicht in von der Leitung der Einrichtung ausgewiesenen Räumen der Staatsanwaltschaften und der Behörden des Polizeivollzugsdienstes, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der zu vernehmenden Person das Rauchen gestattet wird.

(3) In den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtungen können Ausnahmen vom Rauchverbot nach § 2 Abs. 1 für solche Patientinnen und Patienten zugelassen werden, die sich im Bereich der Palliativmedizin befinden, sich zu einer psychiatrischen Behandlung oder aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel entgegensteht. Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Rauchen erlaubt werden soll, trifft die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt. Die Leitung des Krankenhauses hat in den Fällen des Satzes 1 Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit im Krankenhaus und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich im Krankenhaus aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten. Soweit die Leitung des Krankenhauses für die in Satz 1 genannten Patientinnen oder

Patienten entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie das Ziel dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

(4) In Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes kann die Leitung Ausnahmen für Raucherinnen und Raucher zulassen, denen kein Wohnraum zur alleinigen Nutzung überlassen ist oder wenn dieses zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Heimbetriebes erforderlich ist. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) In Studierendenheimen kann die Leitung im Einzelfall Ausnahmen für Raucherinnen und Raucher zulassen, denen kein Wohnraum zur alleinigen Nutzung überlassen ist. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Abweichend von § 2 Abs. 1 können in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 genannten Gaststätten vollständig umschlossene Nebenräume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Nebenräume baulich so abgetrennt werden, dass eine Gefährdung anderer durch passives Rauchen verhindert wird und die Nebenräume ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet werden. Satz 1 gilt nicht für Diskotheken.

(7) Das Rauchverbot nach § 2 Abs. 1 gilt nicht in Festzelten auf festgesetzten Jahrmärkten und Volksfesten.

(8) Die Leitung einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Rauchverbot nach § 2 Abs. 1 zulassen, wenn Räume der Einrichtung für besondere historisch oder traditionell gewachsene Veranstaltungen genutzt werden sollen.

§ 4

Hinweispflicht

An den Orten, für die nach § 2 ein Rauchverbot besteht, ist dies deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

§ 5

Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Rauchverbotes

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes nach § 2 sowie für die Erfüllung der Hinweispflicht nach § 4 sind im Rahmen ihrer Befugnisse

1. die Leitung der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 und 9 sowie Satz 2,
2. der Betreiber oder die Betreiberin der Gaststätte, des Hotels oder der Diskothek im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8.

Soweit den Verantwortlichen nach Satz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 in einem Rauchverbotsbereich raucht, ohne dass eine Ausnahme nach § 3 vorliegt,
2. der Hinweispflicht nach § 4 nicht nachkommt oder
3. entgegen seinen Verpflichtungen nach § 5 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um weitere Verstöße zu verhindern.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro,
2. im Fall von Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist in der Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Abweichend von Satz 1 ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Rauchverbot in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a) genannten Einrichtungen und dem dazu gehörenden Außengelände in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Gesetz zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 349 – 2127-g-1) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt § 6 für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 genannten Gaststätten am 1. April 2008 in Kraft.

(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unbestritten. Tabakrauch beinhaltet mehr als 400 Inhaltsstoffe, von denen über 50 als potenzielle Kanzerogene bekannt sind. Passivrauchen ist im hohen Maße krebserregend und hat Herz-Kreislaufkrankungen zur Folge. Die Zahl der Toten durch Passivrauchen wird für Deutschland auf jährlich mindestens 3.300 geschätzt. Passivrauchen ist vermutlich der quantitativ bedeutsamste inhalative Krankheitsauslöser in der Innenraumluft (Quelle: Radon, Nowak, „Passivrauchen – Aktueller Stand des Wissens“, Deutsche Medizinische Wochenschrift 2004, 157 ff.).

Nach gesicherter Studienlage ist das Passivrauchen für viele andere Erkrankungen und Todesfälle mitverantwortlich, insbesondere für die koronare Herzkrankheit, den Schlaganfall, chronisch-obstruktive Lungenerkrankungen, Durchblutungsstörungen an den Extremitäten und den plötzlichen Kindstod.

Das Lungenkarzinom ist in Deutschland unter den Tumoren die mit Abstand häufigste Todesursache. Im Jahr 2003 starben daran 39.286 Menschen (28.652 Männer und 10.634 Frauen). Ein kausaler Zusammenhang zwischen Passivrauchen und Lungenkrebs ist durch verschiedene Studien und Metaanalysen belegt. Einen Überblick bietet die Publikation des Deutschen Krebsforschungszentrum DKFZ: Passivrauchen – ein unterschätztes Gesundheitsrisiko, Heidelberg 2005.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Gefahren des Tabakrauchs für Leben und Gesundheit aller Betroffenen anerkannt. Im Ergebnis sei „nach heutigem medizinischen Kenntnisstand gesichert, dass Rauchen Krebs sowie Herz- und Gefäßkrankheiten verursache und damit zu tödlichen Krankheiten führe und auch die Gesundheit der nicht rauchenden Mitmenschen gefährde“ (BVerfGE 95, 173, 184 f.).

Das Einstiegsalter zum Rauchen liegt derzeit bei 11,7 Jahren, insbesondere bei jungen Mädchen wird eine Zunahme registriert. Der Konsum von Tabak während der Schwangerschaft führt zu erheblichen gesundheitlichen Schäden im Sinne von geringem Geburtsgewicht, von Fehlbildungen und einer erhöhten Anzahl von Fehl-, Tot- und Frühgeburten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich verpflichtet, die WHO-Tabakraumkonvention, die seit Februar 2005 in Kraft ist, in nationales Recht umzusetzen.

Diese Daten sowie die Erkenntnisse, dass Nikotin und die erwähnten weiteren Noxen zu den mit am besten wissenschaftlich untersuchten vermeidbaren Krankheitsursachen gehören, belegen hinreichend den anstehenden Handlungsbedarf.

In Bremen soll daher ein effektiver und anhaltender Nichtraucherchutz etabliert werden. Ziel des Gesetzentwurfs ist ein wirksamer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Hierzu soll in abgeschlossenen Räumen an öffentlich zugänglichen Orten, an denen sich viele Menschen aufhalten, ein Rauchverbot gelten. Die neue Regelung soll umfassender sein als das am 1. August 2006 in Kraft getretene Bremische Gesetz zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 349 – 2127-g-1). Dieses Gesetz regelt die Rauchfreiheit in den Gebäuden von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen.

Darüber hinaus enthält es Rauchverbote für die Grundstücke von Tageseinrichtungen für Kinder und für Schulgelände sowie für die unmittelbare Umgebung des Schulgeländes, die von der Schulkonferenz der jeweiligen Schule bestimmt wird. Die Regelungen dieses Gesetzes sollen – mit Ausnahme der „Bannmeilen“-Regelung, die wegen erheblicher Umsetzungsprobleme seitens der Senatorin für Bildung und Wissenschaft nicht weiter verfolgt werden soll – in dieses Gesetz übernommen werden, um zu verhindern, dass die landesrechtlichen Regelungen zum Nichtraucherschutz – anders als in anderen Bundesländern – auf zwei sich einander ergänzende Gesetze aufgeteilt werden. Neben diesem Gesetz bestehen weitere Rauchverbote z. B. in öffentlichen Verkehrsmitteln oder aufgrund des Hausrechts in einzelnen Einrichtungen. Neben diesen Rauchverboten und den Regelungen des Bremischen Gesetzes zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen bleiben gegenwärtig jedoch große Lücken, vor allem im Bereich öffentlich zugänglicher Einrichtungen, in unterschiedlichen Bereichen des täglichen Lebens und in der Gastronomie, die mit diesem Gesetz zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens geschlossen werden sollen.

Hinweise aus anderen Ländern haben gezeigt, dass sich der Gesundheitszustand, z. B. von Beschäftigten in Gastronomiebetrieben, nach Einführung von Rauchverboten in kurzer Zeit erheblich verbessert haben soll. Bemühungen, auf freiwilliger Basis einen wirksamen Nichtraucherschutz zu erreichen, haben nicht in allen Bereichen ausreichenden Erfolg erzielt.

II. Einzelbegründung

Zu § 1

Diese Bestimmung bringt in ihrem Absatz 1 den Schutzgedanken des Gesetzes zum Ausdruck. Das Gesetz dient dem Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den vom Rauchen ausgehenden gesundheitlichen Gefährdungen. Es hat grundsätzlich nicht zum Gegenstand das Verbot des aktiven Rauchens, obwohl hierdurch bundesweit jährlich über 220.000 Todesfälle bedingt sind. Das Gesetz berücksichtigt damit grundsätzlich das aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes folgende Recht der Raucherin und des Rauchers zu rauchen. Zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher enthält das Gesetz jedoch Rauchverbote in den Einrichtungen und Räumlichkeiten außerhalb der Privatsphäre, die von Raucherinnen und Rauchern sowie von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern gemeinsam aufgesucht werden. Darüber hinaus dient das Gesetz – wie schon das geltende Rauchfreiheitsgesetz – der Vorsorge vor den Gefahren des Passivrauchens, insbesondere in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Absatz 2 weist daraufhin, dass andere Regelungen zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern unberührt bleiben.

Zu § 2

Absatz 1 führt abschließend diejenigen Einrichtungen und Räumlichkeiten auf, in denen zum Schutze der Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens das Rauchen verboten ist. Erfasst werden nur vollständig oder weitgehend umschlossene Räume. Dabei wird berücksichtigt, dass in offenen Einrichtungen die Möglichkeit besteht, dass der Rauch abzieht, wodurch die Gefahren des Passivrauchens deutlich verringert werden. Die Einbeziehung weitgehend umschlossener Räume in den Schutzbereich des Gesetzes bezweckt, auch Räume zu erfassen, die z. B. nur dreiseitig geschlossen, also an einer Seite geöffnet sind. Hierdurch soll das Rauchverbot auch in Räumen gelten, die – auch nur vorübergehend, etwa im Sommer – zur Straße oder zu einer Passage hin geöffnet sind.

Ein wichtiger Schutzbereich sind die in Nummer 1 aufgeführten Einrichtungen des Staates und seiner Untergliederungen sowie der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und solcher, die der Aufsicht der Stadtgemeinden unterstellt sind, die Menschen aufsuchen oder aufsuchen müssen, um ihre staatsbürgerlichen Verpflichtungen zu erfüllen, ihre staatsbürgerlichen Rechte wahrzunehmen oder Leistungen der Daseinsvorsorge in Anspruch zu nehmen. Hierzu gehören auch Gerichte und Einrichtungen, in denen sich Menschen kraft einer Sonderrechtsbeziehung aufhalten, wie die Einrichtungen des Justizvollzuges. Erfasst werden auch Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, derer sich der Staat

zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, wenn das Land oder eine Stadtgemeinde an ihnen mit Mehrheit beteiligt ist. In allen genannten Einrichtungen können Nichtraucherinnen und Nichtraucher wirksam vor den Gesundheitsgefahren des Tabakrauchs nur geschützt werden, indem ein Rauchverbot für alle Räumlichkeiten verhängt wird, die das Land und die kommunalen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben benutzen. Dabei darf es auf die Eigentümerstellung nicht ankommen. Auch ein gemietetes oder geleastes Gebäude muss die Bürgerin und der Bürger unter Umständen zur Erfüllung ihrer bzw. seiner staatsbürgerlichen Pflichten aufsuchen, wenn darin eine Behörde, ein Gericht, ein Vertretungsorgan oder eine andere öffentliche Einrichtung untergebracht ist. Umfasst sind alle Gebäude der genannten Behörden und Einrichtungen unabhängig davon, ob in den Gebäuden Publikumsverkehr stattfindet oder ob die Büros als Einzelbüros genutzt werden. Auch Einzelbüros werden zwangsläufig mehr oder weniger häufig von anderen Personen betreten, so dass im Sinne eines umfassenden Schutzes der nicht rauchenden Beschäftigten der Behörden ausnahmslose Rauchverbote auch in den Einzelbüros gerechtfertigt sind.

Nach Nr. 2 gilt das Rauchverbot in Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 SGB V. Diese Verweisung dient der Rechtssicherheit. Erfasst werden daher auch Krankenhäuser in privater Trägerschaft sowie privat betriebene Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Krankenhäusern kommt zunehmend eine wichtige wegweisende Vorbildfunktion für eine gesunde Lebensführung zu. Aus diesem Grund sind die Krankenhäuser im Lande Bremen bereits seit dem 1. August 2006 aufgrund des Bremischen Gesetzes zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen rauchfrei. Diese Regelung wird in das neue Gesetz übernommen. Sie ist weiterhin erforderlich, da insbesondere der Gesundheitsschutz der Patientinnen und Patienten gewährleistet und hierbei auch die Vorbildfunktion der im Krankenhaus Beschäftigten berücksichtigt werden muss. Aus diesen Gründen ist ein generelles Rauchverbot im Krankenhaus sinnvoll und erforderlich, zumal vor In-Kraft-Treten der gesetzlichen Regelung der Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher im Krankenhaus nicht flächendeckend und innerhalb der Einrichtungen nicht vollständig genug war, um dem angestrebten Schutzzweck Genüge zu tun. Zu den Räumen des Krankenhauses und der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung gehören insbesondere auch Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten dieser Einrichtungen. Das Rauchverbot gilt daher nicht nur in den unmittelbar zur Krankenversorgung genutzten Räumlichkeiten, sondern für die gesamten Räume der genannten Einrichtungen. Aus diesem Grund werden vom Rauchverbot z. B. auch Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte erfasst, die sich in Krankenhausgebäuden befinden. Das Rauchverbot gilt dagegen nicht auf dem Krankenhausgelände außerhalb der Krankenhausgebäude.

Nummer 3 unterstellt die Heime im Sinne des § 1 des Heimgesetzes, also insbesondere Alten- und Pflegeheime, die Hospize sowie die Einrichtungen der Behindertenhilfe, ebenfalls dem Rauchverbot. Auch die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtungen haben das Recht auf Schutz vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens.

Das Rauchverbot soll darüber hinaus nach Nummer 4 auch für Wohnheime für Studierende der Hochschulen und Fachhochschulen gelten.

Nummer 5 erfasst neben den Schulen die übrigen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, also die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Jugendfreizeitheime, die Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie die Hochschulen. Durch diese Bestimmung wird das Rauchverbot an öffentlichen Schulen sowie an privaten Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen, das bereits in § 4 des Bremischen Gesetzes zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen enthalten ist, aufrecht erhalten. Private Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen werden von Schulpflichtigen besucht bzw. können von ihnen besucht werden und haben damit eine mit öffentlichen Schulen vergleichbare Funktion. Das Rauchverbot in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist erforderlich, um die Kinder vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung als Folge des Tabakkonsums, hier durch Passivrauchen, zu schützen. Dabei geht es zum einen um den aktuellen Gesundheitsschutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Zum anderen betrifft die Regelung den erzieherischen Grundgedanken, im Wege der Vorbildfunktion sowohl gegenüber dem Kind als auch gegenüber den Eltern zur Erhöhung der sich entwickelnden individuellen Kompetenz des einzelnen Kindes beizutragen und damit möglichst einem späteren Tabakkonsum durch das Kind vorzubeugen. Anders als bisher das Bremische Gesetz zur Gewährleistung der Rauch-

freiheit in Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen erstreckt sich das Rauchverbot nach dieser Regelung auch auf die Jugendfreizeitheime, auf Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen sowie Schüler- oder Schullandheime. Letzteres folgt daraus, dass sich der Erziehungsauftrag der Schule und die Sorge um die Einhaltung dieses Auftrages auf die gesamte Zeit erstreckt, in der Schüler und Schülerinnen unter der Obhut der Schule stehen. D. h. auch die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten und andere schulische Veranstaltungen (z. B. Betreuung im Ganztagsbetrieb, Projektwochen u. a. m.) unterliegen der Verantwortung der Schule. Auch die übrigen Bildungseinrichtungen (wie Universitäten, Fachhochschulen, Volkshochschule) unterfallen nach dieser Regelung dem gesetzlichen Rauchverbot. Die staatlichen Universitäten sind des Sachzusammenhanges wegen hier aufgeführt, obwohl sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Durch die Nummern 6 bis 8 soll das Rauchen auch in Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen, wie Sport- und Kultureinrichtungen oder Gaststätten, untersagt sein. Auch diese Einrichtungen werden regelmäßig von Raucherinnen und Rauchern ebenso wie von der nichtrauchenden Bevölkerung genutzt. Hierbei werden die Menschen bei der Wahrnehmung gesellschaftlicher Beziehungen regelmäßig erheblichen Gesundheitsgefährdungen durch Passivrauchen ausgesetzt. So sind z. B. etwa ein Drittel aller Nichtraucherinnen und Nichtraucher zwischen 18 und 59 Jahren in der außerhäuslichen Freizeit ganz erheblich mit Passivrauch belastet (Quelle: Epidemiologischer Survey 2003).

In Sporteinrichtungen wird das Missverhältnis von gesundheitsförderndem Verhalten und der möglichen Konfrontation mit teilweise hohen Schadstoffbelastungen in der Innenraumluft besonders deutlich. Das Gesetz sieht daher auch hier einen weiten Schutz vor. Aufgrund der weiten Formulierung der Regelung, die nicht nur auf die Räume abstellt, in denen unmittelbar aktiv Sport betrieben wird, sondern auf alle Räume, die der Ausübung von Sport dienen, ist sichergestellt, dass von dem Gesetz auch Umkleieräume oder – bei größeren Sporthallen – Foyers, Treppenhäuser oder sonstige Räume erfasst werden, die ebenfalls rauchfrei bleiben sollen.

Einrichtungen wie Theater, Museen, Galerien usw. zählen zu den von der Bevölkerung selbstverständlich als öffentlich verstandenen gesellschaftlichen Räumen. Nummer 7 sieht vor, dass auch in diesen Räumen nicht geraucht werden soll. Gleiches gilt auch für Kongresse und Messen. Auch hier führt die weite Formulierung der Regelung dazu, dass ebenfalls Foyers, Treppenhäuser und andere Nebenräume vom Rauchverbot erfasst werden. Auch in Pausen soll damit dem legitimen Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher Rechnung getragen werden. Soweit in den Kultureinrichtungen Cafés, Bistros u. ä. betrieben werden, werden diese von der Bestimmung in Nummer 8 (Gaststätten) erfasst. Unter soziokulturellen Einrichtungen sind Einrichtungen zu verstehen, die bürgerschaftliches Engagement fördern und unterstützen sowie Partizipation an Kultur ermöglichen und erweitern. Hierzu gehören z. B. die Bürgerhäuser und stadtteilbezogene Kulturzentren, -werkstätten und -initiativen.

Zur Regelung des Rauchverbotes in Gaststätten knüpft Nummer 8 begrifflich an die Regelung des § 1 des Gaststättengesetzes an. Untersagt wird das Rauchen in Einrichtungen, in denen gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

Der Gesetzentwurf unterscheidet weder zwischen Speise- und Schankwirtschaften noch zwischen stehendem Gewerbe und Reisegewerbe. Für die gesetzliche Normierung eines Rauchverbots begegnet jede Differenzierung nach Betriebsarten erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Vielfalt der bislang nur im Hinblick auf die Konzessionierung entwickelten und vielfach nur als Anknüpfung für besondere Auflagen entwickelten Abgrenzungen bis in Detailfragen hinein kann für die Bestimmung der Reichweite eines gesetzlichen Rauchverbots nicht berücksichtigt werden. Eine Differenzierung nach Betriebsarten würde darüber hinaus voraussichtlich zu unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen führen. Der Gesetzentwurf schafft durch den Verzicht auf eine problematische Unterscheidung nach Betriebsarten eine klare Regelung. Diese erleichtert nicht zuletzt auch die Vollzugspraxis.

Das Rauchverbot gilt auch in Hotels, da deren Foyers, Treppenhäuser und Flure auch von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern benutzt werden müssen, nicht dagegen in den Hotelzimmern, da insoweit die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 eingreift.

Neben den Gaststätten werden ausdrücklich Diskotheken genannt, in denen das Rauchverbot gilt. Die ausdrückliche Nennung von Diskotheken soll zum einen Unklarheiten darüber beseitigen, ob Diskotheken vom Anwendungsbereich des Gesetzes

mit erfasst werden. Zum anderen besteht gerade in Diskotheken im Hinblick darauf, dass diese insbesondere von Jugendlichen und Heranwachsenden frequentiert werden, zu deren gesundheitlichem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ausdrücklich die Notwendigkeit, diesen Bereich vom Rauchverbot mit zu erfassen (siehe hierzu die Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und der Ludwig-Maximilians-Universität München: „Gesundheitliche Bedeutung der Tabakrauchbelastung in öffentlich zugänglichen Einrichtungen“).

Nummer 9 verbietet das Rauchen schließlich in den Räumen in Häfen und auf Flughäfen, die von Passagieren genutzt werden. Diese Einrichtungen werden von dem bundesrechtlichen Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), das aus Kompetenzgründen nur in den Verkehrseinrichtungen selbst und in Personenbahnhöfen Rauchverbote regeln kann, nicht erfasst. Zu den vom Rauchverbot erfassten Räumen in Häfen und auf Flughäfen gehören insbesondere die Abfertigungsgebäude für See- und Flugpassagiere sowie deren Nebenräume. Da diese auch von nichtrauchenden Passagieren, die eine Schiffsreise oder einen Flug beginnen oder beenden, benutzt werden müssen, sollen diese auch hier vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens geschützt werden.

Satz 2 unterstellt auch die Dienstfahrzeuge, deren Halter Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 sind, dem Rauchverbot. Auch hier ist dem Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens Rechnung zu tragen.

Nach Absatz 2 gilt bei Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe das Rauchverbot – wie bereits nach dem geltenden Rauchfreiheitsgesetz – auch auf dem dazugehörigen Außengelände. Im Hinblick auf die Erziehung der Kinder und Schülerinnen und Schüler wäre es inkonsequent, das Rauchen im Gebäude zu untersagen, auf dem Grundstück, auf dem sich die Kinder während der Sommermonate den überwiegenden Teil ihres Aufenthaltes in Kindertageseinrichtungen und die Schülerinnen und Schüler täglich während der Pausen aufhalten, jedoch von der Regelung ausschließen und hier das Rauchen zuzulassen. Hinzu kommt, dass die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten, wie bereits zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 dargelegt, dem Verantwortungsbereich der Schule unterliegen.

Zu § 3

Diese Bestimmung enthält zur Wahrung der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeit einzelne Ausnahmeregelungen, um im besonderen Einzelfall in einzelnen Einrichtungen den sich dort aufhaltenden Personen das Rauchen zu ermöglichen.

Nach Absatz 1 werden unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung zu Wohnzwecken oder zur alleinigen, privaten Nutzung überlassene Räume in den in § 2 genannten Einrichtungen vom Rauchverbot ausgenommen. Damit wird zugleich deutlich, dass in gemeinschaftlich genutzten Räumen der Schutz vor gesundheitlichen Gefahren Vorrang hat und daher das Rauchverbot zu beachten ist. Durch diese Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass z. B. Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen und von Wohnheimen für Studierende sowie Hotelgäste in ihrem Zimmer in der betreffenden Einrichtung rauchen dürfen, da es sich hier um die privaten Wohnräume der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner oder diesen gleichgestellte Räume handelt. Diese Bestimmung ermöglicht dagegen nicht das Rauchen in einzeln genutzten Büroräumen in den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Einrichtungen. Unzulässig sind nach diesem Gesetz auch spezielle Raucherräume in den in § 2 genannten Einrichtungen, soweit nicht eine ausdrückliche Ausnahme im Gesetz vorgesehen ist.

Absatz 2 regelt eine Ausnahme für Justizvollzugsanstalten und vergleichbare Einrichtungen. Die Ausnahme beruht darauf, dass sich die in diesen Einrichtungen lebenden Menschen für längere Zeit, teilweise für viele Jahre, dort aufhalten müssen. Daher soll das Rauchen in Hafträumen mit Einzelbelegung zugelassen werden, um der besonderen Situation der dort lebenden Personen Rechnung zu tragen. Daneben soll die Leitung der Einrichtung Ausnahmen für Hafträume mit Mehrfachbelegung zulassen können, wenn alle Insassen Raucherinnen oder Raucher sind, oder für spezielle Raucherräume, wenn hierfür von der Leitung Bedarf gesehen wird. Auch für Personen, die in Räumen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei vernommen werden, soll im Hinblick auf deren besondere Situation eine Ausnahme vom Rauchverbot gemacht werden können.

Absatz 3 enthält ebenfalls im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Ausnahmemöglichkeiten für Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern. Hierzu gehören zum einen Patientinnen und Patienten, die sich im Bereich der Palliativmedizin oder in einer psychiatrischen Behandlung befinden oder aufgrund gerichtlicher Anordnungen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Forensik untergebracht sind.

Diesen Patientinnen und Patienten kann, insbesondere für den Zeitraum von mehreren Monaten oder länger, das Rauchen nicht generell untersagt werden. Zum anderen kann sich bei manchen Patientinnen und Patienten, die Raucherinnen bzw. Raucher sind und das Krankenhausgebäude nicht verlassen können oder dürfen, ein Rauchverbot negativ auf den Heilungsprozess auswirken. In allen diesen Fällen soll die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die Entscheidung darüber treffen, ob bezüglich einer derartigen Patientin oder eines derartigen Patienten eine Ausnahme vom generellen Rauchverbot im Krankenhaus gemacht werden kann. Die Regelung des Absatzes 3 entspricht dem § 2 Abs. 3 des geltenden Rauchfreiheitsgesetzes.

Die Absätze 4 und 5 enthalten eine auf Heime, Hospize, Einrichtungen der Behindertenhilfe und Studierendenheime bezogene Ausnahmeregelung für die Fälle, in denen eine Bewohnerin oder ein Bewohner kein Einzelzimmer bewohnt. Dieser Bewohnerin bzw. diesem Bewohner kann die Möglichkeit eingeräumt werden, in der Einrichtung zu rauchen. Die näheren Modalitäten sind von der Leiterin oder dem Leiter zu regeln. In Absatz 4 wird für Heime im Sinne des § 1 des Heimgesetzes darüber hinaus die Möglichkeit der Einrichtung von Rauchergemeinschaftsräumen eröffnet, in denen Heimbewohnerinnen und -bewohner rauchen dürfen, wenn ihnen in ihrem Einzelzimmer das Rauchen, insbesondere aus Gründen der Gefahrenabwehr, nicht gestattet werden kann.

Nach Absatz 6 ist eine Ausnahme vom Rauchverbot in Gaststätten dann möglich, wenn die räumlichen Verhältnisse es zulassen. Wenn dort abgetrennte und besonders gekennzeichnete Nebenräume eingerichtet werden, darf in diesen geraucht werden. Dies ergibt sich aus einer Interessenabwägung zwischen dem vorrangigen Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor Gesundheitsgefährdungen und den persönlichen Interessen von Raucherinnen und Rauchern. Damit wird auch die Situation des Gastronomiewesens in angemessener Weise berücksichtigt, ohne den Schutzzweck des Rauchens zu konterkarieren. Entscheidet sich die Betreiberin bzw. der Betreiber einer Gaststätte für die Einrichtung und Ausweisung eines umschlossenen Nebenraumes als Raucherraum, muss sie bzw. er durch bauliche Maßnahmen sicherstellen, dass kein permanenter Luftaustausch zwischen dem Raucherraum und den übrigen Räumen der Gaststätte besteht. Die Einrichtung von Raucherbereichen oder Rauchernischen genügt diesen Anforderungen ebenso wenig wie eine bloße Absauganlage. Durch den Begriff Nebenraum wird klargestellt, dass es sich nicht um den Haupt(gast)raum handeln darf. Der Nebenraum soll kleiner als der Hauptraum sein. In Gaststätten ist davon auszugehen, dass der Raum, in dem die Theke steht, regelmäßig der Hauptraum ist. Eine Ausnahme vom Rauchverbot für geschlossene Gesellschaften in Gaststätten ist nicht vorgesehen, da das Rauchverbot nicht an die Art der Nutzung anknüpft und im Übrigen die nachfolgenden Gäste den Rückständen des Rauchens ausgesetzt wären.

Diese Ausnahmemöglichkeit gilt – wie für andere Einrichtungen, in denen sich ganz überwiegend Kinder und Jugendliche aufhalten – nicht für Diskotheken. Wissenschaftliche Studien belegen, dass Jugendliche, die vor dem 20. Lebensjahr nicht mit dem Rauchen begonnen haben, in der Regel nicht zu Raucherinnen und Rauchern werden. Auch deshalb muss der Schutzgedanke des Gesetzes in Diskotheken, die überwiegend von Jugendlichen und Heranwachsenden frequentiert werden, strikter umgesetzt werden.

Nach Absatz 7 sind Festzelte auf Jahrmärkten im Sinne des § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung und auf Volksfesten, die nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt sind, vom Rauchverbot nach § 2 Abs. 1 ausgenommen. Bei Festzelten auf Jahrmärkten und Volksfesten – z. B. auf dem Freimarkt oder dem Weihnachtsmarkt – handelt es sich um fliegende Bauten, die nur vorübergehend an einem Ort errichtet werden.

Sie sind von gewisser Größe und weisen eine in der Regel erhebliche Firsthöhe auf. Durch ihre Bauweise ergibt sich bereits ein regelmäßiger Luftaustausch. Die vorübergehende Nutzung an einem Ort und die Bauweise rechtfertigen – wie auch in anderen Bundesländern – die Ausnahme vom Rauchverbot für Festzelte. Im Übrigen wäre ein

Rauchverbot in derartigen Festzelten wegen der großen Menschenmassen nur schwer durchsetzbar.

Absatz 8 enthält schließlich eine Ausnahmeregelung für besondere Einzelfälle. Danach kann die Leitung einer öffentlichen Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme vom Rauchverbot zulassen, wenn Räume der Einrichtung für besondere historisch oder traditionell gewachsene Veranstaltungen genutzt werden sollen. Dies ist z. B. für die Durchführung des Schaffermahls, des Kapitänstages oder für Veranstaltungen des Bremer Tabakkollegiums der Fall. Bei Erteilung einer derartigen Ausnahme hat die Leitung das grundsätzliche Rauchverbot in der jeweiligen Einrichtung mit der Besonderheit der einzelnen Veranstaltung abzuwägen. Ausnahmen sind von den Leitungen restriktiv zu erteilen, um dem Schutzzweck des Gesetzes weitgehend zu entsprechen.

Lässt ein Arbeitgeber Ausnahmen vom Rauchverbot zu und müssen in diesen Räumen Tätigkeiten durch Beschäftigte ausgeführt werden, sind im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen.

Zu § 4

Die Hinweispflicht auf das Rauchverbot ist erforderlich, da auf diese Weise wesentlich leichter eine Beachtung der Rauchverbote auf direktem Wege erreicht werden kann. Hinreichend große symbolische Darstellungen genügen für die Erfüllung der Pflicht.

Zu § 5

Auch nach bisherigem Recht ist die Inhaberin bzw. der Inhaber des Hausrechts in weitem Umfang zuständig für die Anordnung und Durchsetzung von Rauchverboten. Allerdings wird diese Zuständigkeit häufig noch nicht als Pflicht oder Obliegenheit aufgefasst. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Rauchverbots nach § 2 sowie die Erfüllung der Hinweispflicht nach § 4 werden durch diese Vorschrift der Leitung der jeweiligen Einrichtung bzw. dem Betreiber oder der Betreiberin der Gaststätte, des Hotels oder der Diskothek übertragen. Aus dieser Verpflichtung, für die Rauchfreiheit der von ihnen geleiteten Einrichtungen bzw. der von ihnen betriebenen Gaststätten, Hotels und Diskotheken zu sorgen, folgt, dass sie, wenn ihnen Verstöße gegen diese Regelungen bekannt werden, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um Wiederholungen und weitere Verstöße zu vermeiden.

Zu § 6

Es hat sich erwiesen, dass ein effektiver Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern auf freiwilliger Basis nicht gewährleistet ist. Aufforderungen und Appelle reichen nicht aus, um die in § 2 genannten Einrichtungen und Räume rauchfrei zu machen. Da die Gesundheit das höchste Gut des Menschen ist, bedarf es daher zur Gewährleistung der Rauchfreiheit in den genannten Einrichtungen der Anordnungen bußgeldbewährter Ordnungswidrigkeiten. Die Einstufung von Verstößen gegen das Rauchverbot als Ordnungswidrigkeit wird dem Rauchverbot die notwendige Beachtung sichern. Um die Glaubwürdigkeit des Gesetzes zu unterstreichen, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieses Gesetzes als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld zu ahnden.

Die bußgeldbewährten Verpflichtungen der Leitungen von Behörden, Einrichtungen usw. sowie der Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten und Diskotheken bestehen einerseits darin, etwaige eingerichtete Nebenräume, in denen das Rauchen gestattet ist, deutlich kenntlich zu machen, andererseits aber auch darin, bei den ihnen bekannt gewordenen Verstößen (durch Raucherinnen und Raucher) aktiv zu werden, um weitere Verstöße zu unterbinden. Dies können Hinweise, Ermahnungen, aber auch Verweise aufgrund des Hausrechts sein. Mit der Verpflichtung, die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße zu ergreifen, wird an die Begrifflichkeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr angeknüpft.

Die Höhe der möglichen Bußgelder nach Absatz 2 ist angesichts der vom Rauchen ausgehenden Gefährdung gerechtfertigt. Sie entspricht bei einem Verstoß gegen ein Rauchverbot der bisher in § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Gesetzes zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen enthaltenen Bußgeldhöhe (500 Euro) und orientiert sich hinsichtlich der Buß-

geldandrohung gegenüber der Leitung von Einrichtungen und der Betreiberin bzw. dem Betreiber von Gaststätten und Diskotheken an den Regelungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes und des Gaststättengesetzes sowie an den beabsichtigten Bestimmungen der anderen Bundesländer.

Absatz 3 bestimmt die sachlich zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1. Zuständig soll in der Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven sein. Diese Zuständigkeitszuweisung entspricht der üblichen Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen gesundheitsrechtliche Vorschriften. Absatz 3 Satz 2 enthält eine dem bisherigen § 6 Abs. 4 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen entsprechende Sonderregelung für den Schulbereich.

Zu § 7

Absatz 1 regelt das In-Kraft-Treten sowie das Außer-Kraft-Treten des Bremischen Gesetzes zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen.

Absatz 2 sieht vor, dass die Bußgeldvorschrift des § 6 für Gaststätten erst drei Monate später als das Gesetz im Übrigen, also erst am 1. April 2008, in Kraft tritt. Durch diese Übergangsregelung soll den Betreiberinnen und Betreibern von Gaststätten und ihren Gästen eine gewisse Eingewöhnungszeit eingeräumt und es ihnen ermöglicht werden, erforderliche Umbauten vorzunehmen, um einen umschlossenen Raum für Raucherinnen und Raucher einzurichten.

Durch Absatz 3 wird die Geltungsdauer dieses Gesetzes auf fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2012 befristet.